

## Erlöschen von Nutzungsrechten an Sonder- und Familiengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß der entsprechenden Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Stadt) sind die Nutzungsrechte an Familiengrabstätten auf 40 Jahre und an Sondergrabstätten auf 50 Jahre festgelegt. Das Nutzungsrecht kann bei diesen Grabstätten verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitigen Verlängerung oder die Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten und die Angehörigen von verstorbenen Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Grabstätten, deren Aufenthalt der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich wegen der Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung mit dem Betriebshof - Friedhofsverwaltung -, Friedberger Straße 70, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe in Verbindung zu setzen. **Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Telefonnummer 06172/677526 oder 06172/677527 und per E-Mail unter [friedhofsverwaltung@bad-homburg.de](mailto:friedhofsverwaltung@bad-homburg.de).**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
B2	-	39, 39	01.01.2018	Hoffmann, Wilhelm
C	-	17	20.02.2017	Hartling, Karl

### Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
A	-	91	26.09.2018	Stengl, Ida
N	uw	12	21.01.2018	Ludwig, Hildegard
O	-	114, 115	03.04.2018	Gloser, Erna / Dörfler
T	-	246	18.10.2018	Volkmoth, Hedwig

### Friedhof Kirdorf

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
G	A	9	20.11.2018	Braum, Valentin

### Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
F1	-	141	12.03.2018	Wirth, Gertrud und Bohn, Emilie
F1	-	144, 145	06.07.2018	Kerschbaum, Ludwig
F1	-	165, 166	23.02.2018	Meinhardt, Georg
F2	-	221	24.08.2018	Müller, Rosa
J	b	61	06.03.2018	Hoffmann, Agnes und Johanna
M	-	49, 50	21.02.2018	Hochberger, Dr. Friedrich
M	-	52, 53	08.02.2018	Kreutz, Hildegard u. Gustav
M	-	577	11.10.2018	Steinig, Erika, Peter, August
S	-	177	26.02.2018	Schöttler, Maria, Agathe
T1	-	33, 34	30.10.2018	Mann, Margarethe und Erwin
T3	-	169	22.06.2018	Krug, Grete und Werner
T3	-	176	21.12.2017	Janetzki, Dr. Alfred

T4	-	13	04.06.2018	Bannert, Katharina u. Dr. Johannes
W	-	6	08.01.2018	Frickel und Eiring
W	-	30	27.04.2018	Nauheimer, Johann
W	-	45a	16.10.2018	Kömpel, Maria und Karl
W	-	63	07.05.2018	Kühnl, Veronika und Egon
X1	-	6	22.06.2018	Weihl, Charlotte und Karl
X1	-	14, 15	29.11.2018	Nüchter, Lina und Josef
X2	uw	3	03.06.2018	Wachter und Frey
Y2	a	14	07.02.2018	Brinkmann, Emilie und Kuno

### Abräumung von ungepflegten bzw. nicht ordnungsgemäß bepflanzten Grabstätten oder nicht standsicheren Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. konnten nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden auf diesem Weg auf ihre Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabmale und zur ordnungsgemäßen Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nach der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hingewiesen. Nutzungsberechtigten, die innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird mit Ablauf dieser Frist das Nutzungsrecht an der Grabstätte entzogen. Die Grabstätte wird dann abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

#### Friedhof Ober-Eschbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
F2	-	154,155,156	13.12.2035	Borkowsky, Jutta und Paul

#### Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
T	-	64a, 64b	16.05.2020	Fichtner, Olga / von Makaroff, Ludmilla
O	-	8, 9	23.11.2022	Balb, Marie
T	-	120, 121	04.12.2031	Weidmann, Peter und Luise

#### Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
P	9	10	19.04.2024	Wnuk, Edith

### Abräumung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

Auf den städtischen Friedhöfen werden die Reihengrabstätten des **Belegungsjahres 1988** abgeräumt.

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16.02.2019

Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe  
Betriebsleitung